

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im AB1.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 26. Juli 2022**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1980/18 - 3.3.06

Anmeldenummer: 11720775.3

Veröffentlichungsnummer: 2598694

IPC: D21H23/56

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

VERFAHREN ZUR HERSTELLUNG EINER FASERSTOFFBAHN, INSBESONDERE
EINER PAPIER- ODER KARTONBAHN

Patentinhaber:

Voith Patent GmbH

Einsprechende:

ANDRITZ AG

Stichwort:

Voith/Faserstoffbahn

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 113(2)

Schlagwort:

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1980/18 - 3.3.06

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.06
vom 26. Juli 2022

Beschwerdeführer: ANDRITZ AG
(Einsprechender) Stattegger Strasse 18
8045 Graz (AT)

Vertreter: Tschinder, Thomas
Stattegger Straße 18
8045 Graz (AT)

Beschwerdegegner: Voith Patent GmbH
(Patentinhaber) St. Pöltener Straße 43
89522 Heidenheim (DE)

Vertreter: Manitz Finsterwald
Patent- und Rechtsanwaltspartnerschaft mbB
Martin-Greif-Strasse 1
80336 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 2598694 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 8. Juni 2018.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender J.-M. Schwaller
Mitglieder: S. Arrojo
J. Hoppe

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerden der Patentinhaberin und der Einsprechenden richten sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung, das europäische Patent Nr. 2 598 694 auf der Grundlage des damaligen Hilfsantrags 2, eingereicht mit Schreiben vom 24. Mai 2017, aufrechtzuerhalten.
- II. Mit ihrer Beschwerdebegründung beantragte die Patentinhaberin, das Patent wie erteilt (Hauptantrag), oder hilfsweise auf der Grundlage der beigefügten Hilfsanträge 1 oder 2, oder weiter hilfsweise auf der Grundlage der von der Einspruchsabteilung aufrechterhaltenen Fassung (Hilfsantrag 3) aufrechtzuerhalten.
- III. Mit ihrer Beschwerdebegründung beantragte die Einsprechende, das Patent vollständig zu widerrufen.
- IV. Mit ihrer Erwiderung vom 15. Januar 2019, reichte die Patentinhaberin einen neuen Hilfsantrag 2 ein, der den zuvor geltenden Hilfsantrag 2 ersetzte.
- V. Im Verlauf der mündlichen Verhandlung, die am 26. Juli 2022 stattfand, nahm die Patentinhaberin alle anhängigen Anträge zurück und erklärte, dass sie dem Text des Patents in keiner Fassung zustimme und ihre Beschwerde zurücknimmt.

Entscheidungsgründe

1. Nach Artikel 113(2) EPÜ hat sich das EPA bei den Entscheidungen über ein europäisches Patent, an die von

der Patentinhaberin vorgelegte oder gebilligte Fassung zu halten.

2. Diese Billigung ist nicht gegeben, wenn die Patentinhaberin – wie im vorliegenden Fall – ausdrücklich erklärt, dass sie der Fassung, in der das Patent erteilt wurde, nicht mehr zustimmt und alle anhängigen Anträge zurücknimmt.

3. Folglich existiert keine Fassung des Patents, die die Kammer der Prüfung der Beschwerde zugrunde legen kann. Unter diesen Umständen ist das Verfahren mit einer Entscheidung zu beenden, die den Widerruf des Patents verfügt, ohne auf die Patentierbarkeit einzugehen (Rechtsprechung der Beschwerdekammern des EPA, 9. Auflage, 2019, IV.D.2).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



A. Pinna

J.-M. Schwaller

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt